

rechtlicher Natur ist. Wenn der Fall des Artikels 66. eintritt, wird auch dieser Artikel Platz greifen.

Staatsminister v. Könneritz: Die Ansicht des hochgestellten Referenten ist ganz die der Regierung; ich müßte mich aber gegen den Zusatz erklären, weil man *ex opposito* annehmen könnte, wo der Zusatz nicht stehe, könnte der Irrthum nicht schüßen. Es kommen aber noch andere Fälle vor; so bei der Verletzung obrigkeitlicher Personen; diese wird noch viel härter bestraft, aber wenn man nicht gewußt hat, daß es eine obrigkeitliche Person war, tritt Art. 66. zur Seite. Eben so wird die Mißhandlung der Eltern härter bestraft; hat aber einer nicht gewußt, daß es sein Vater ist, so kann er nur wegen einer gewöhnlichen Körperverletzung bestraft werden. So sind noch mehr Fälle in dem Gesetzbuch, wo dieser Zusatz gleichfalls gemacht werden müßte.

Secr. Hartz: Nach diesen Erläuterungen will ich den vorgeschlagenen Zusatz zurücknehmen. Ich habe mindestens erlangt, daß die Ansicht der Regierung bestimmt ausgesprochen ist und im Protokoll niedergelegt wird.

Art. 92. Die Theilnahme an Verbindungen, welche bezwecken, die Vollstreckung der Staatsgesetze aufzuheben oder unwirksam zu machen, oder den von der Staatsregierung ergriffenen Verwaltungsmaßregeln entgegen zu wirken, oder welche überhaupt von der Staatsregierung als ordnungswidrig untersagt sind, wird mit Gefängnißstrafe von Drei Monaten bis zu Drei Jahren oder Arbeitshausstrafe bis zu Vier Jahren belegt.

Die Deputation schlägt vor, den Satz: „oder den von der Staatsregierung ergriffenen Verwaltungsmaßregeln entgegen zu wirken“ wegzulassen und statt dessen nach dem Worte: „Staatsgesetze“ so fortzufahren „oder die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Staatsregierung zu hemmen oder unwirksam zu machen, oder welche *ic. ic.*“

Königl. Commissair D. Groß: Die Regierung kann sich mit der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung nicht einverstanden erklären. Sie scheint etwas zu eng und nicht alle die Fälle in sich zu begreifen, die hier möglicherweise eintreten können. Die von der Deputation geäußerte Befürchtung einer zu großen Ausdehnung der angefochtenen Worte scheint wohl durch den Beschluß der Deputation der II. Kammer beseitigt zu werden; auch sind nach der Erklärung der Regierungs-Commissarien gegen die Deputation der II. Kammer hier nur allgemeine Maßregeln zu verstehen, nicht besondere, welche von den einzelnen Obergkeiten erlassen werden.

Referent Prinz Johann: Die Deputation hat sich nicht einverstanden erklären können; nicht bloß besondere, sondern auch andere Verwaltungsmaßregeln könnte man hier verstehen; z. B. die Staatsregierung hätte die Absicht, in den Schulen eine irreligiöse Tendenz einzuführen; es gründet sich ein Verein, dessen Bestreben ist, die religiöse Tendenz zu bewirken, und dessen Wirken dahin geht, daß die Kinder nicht mehr in die öffentlichen Schulen gehn. Das würde der Tendenz der allgemeinen Regierungsmaßregel entgegenwirken, aber nichts Unerlaubtes sein. Um solche Vereine zu schüßen, sie nicht an sich strafbar zu erklären, schlug man diese Fassung vor. Das angeführte Beispiel würde auch eine allgemeine Verwaltungs-

maßregel enthalten. Es würde aber hierbei nicht hemmend der Befugniß der Regierung entgegengetreten, dagegen wirklich ordnungswidrige Verbindungen immer noch durch den Nachsatz gehemmt werden könnten, indem die Regierung sie als ordnungswidrig untersagen könnte.

Staatsminister v. Könneritz: Mir scheint doch das Wort „Verwaltungsbefugniß“ etwas zu eng zu sein; z. B. wenn sich ein Verein bilden wollte, um der Wahl der Ständeversammlung entgegenzuwirken, so ist das auch eine Verwaltungsmaßregel.

Referent Prinz Johann: Dann würde jedenfalls die Verwaltungsbefugniß der Regierung gehemmt und unwirksam gemacht werden, insofern es in der Befugniß der Regierung liegt, die Wahl anzuordnen.

Staatsminister v. Könneritz: Da muß ich bemerken, daß ich mir nicht, wenn das auch als Befugniß betrachtet wird, den Unterschied zwischen Maßregel und Befugniß denken kann, indem doch die Maßregel von der Befugniß ausgeht.

Der Präsident richtet alsdann an die Kammer die Frage: Ob sie das Deputations-Gutachten annehme? Es wird dies mit 23 gegen 6 Stimmen, sowie der Artikel selbst in der Maße einstimmig angenommen.

Zu Artikel 93., welcher „von der Strafe rücksichtlich der Verleitung einer Militairperson zur Desertion“ handelt, fand weder die Deputation noch ein Mitglied eine Bemerkung für nöthig, und es wurde derselbe sofort einstimmig genehmigt.

Bei Artikel 94., der „von der Strafe der absichtlichen Verbreitung einer falschen für den Staat nachtheiligen, oder für die öffentliche Sicherheit beunruhigenden Nachricht“ spricht, wird gleichfalls Nichts erinnert, und der Artikel findet die einstimmige Annahme.

Dagegen schlägt die Deputation noch folgenden Zusatzartikel 94 b. vor: „Hochverrath und Verschwörung sind als gleichartig zu betrachten; die in Artikel 87 b. erwähnten Verbrechen sind nach Beschaffenheit der Fälle entweder zum Hochverrath oder zum Staatsverrath zu rechnen.“ —

Staatsminister v. Könneritz: Es scheint am besten zu sein, wenn die Kammer sich über den Satz selbst vereinigt, wie er hier vorgeschlagen ist, aber der künftigen Redaktion überlassen bliebe, ob ein besonderer Artikel aufzunehmen, oder durch einen allgemeinen Satz im allgemeinen Theile das Ganze zu treffen sei, wie das im Badenschen Gesetzentwurfe geschehen ist. Also daß man sich darüber ausspricht, welche Verbrechen gleichartig sind, scheint ganz angemessen.

Referent Prinz Johann: Hier liegt ein Antrag vom Secr. Hartz vor, welcher zu dem Artikel 94 b. am Schlusse folgenden Zusatz wünscht: „Von den unter der Aufschrift „Staatsgefährliche Handlungen“ in den Artikeln 88—94 aufgeführten Verbrechen sind nur die in den Artikeln 88 bis mit 91 bezeichneten als gleichartig zu betrachten.“ Die Deputation würde sich mit dem Vorschlage einverstanden, wenn hinzugefügt würde: „wogegen die übrigen als für sich bestehend anzusehen sind,“ weil sonst Zweifel entstehen könnte, ob nicht die